

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

zum Antrag der Abgeordneten Bader, u.a. betreffend **Erlassung eines NÖ Hundehaltegesetzes**, LT-412/A-1/30

Der dem Antrag der Abgeordneten Bader, u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird in der Aufzählung nach dem Wort „Bandog“ die Wortfolge „

- Rottweiler
- Tosa Inu“

angefügt.

2. Im § 2 Abs. 3 wird das Wort „Gruppen“ durch die Wortfolge „Rassen oder Kreuzungen“ ersetzt.

3. Im § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.“

4. § 3 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder“

5. Im § 4 Abs. 2 wird der Beistrich nach der Wortfolge „absolviert hat“ durch einen Punkt ersetzt, entfällt die Wortfolge „von der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund gefahrlos halten zu können.“ und wird folgender Satz angefügt: „Eine derartige Ausbildung hat zumindest eine Dauer von 10 Stunden zu umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.“
6. § 4 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Ausbildung zur Vermittlung der erforderlichen Sachkunde für das gefahrlose Halten eines Hundes gemäß §§ 2 und 3 durch Verordnung festzulegen.“
7. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Wohnung“ durch die Wortfolge „einem Haushalt“ ersetzt.
8. Im § 6 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z. 2 bis 6“ ersetzt.
9. Im § 6 Abs. 1 Z. 6. wird die Wortfolge „einer Wohnung“ durch die Wortfolge „einem Haushalt“ ersetzt.
10. Dem § 7 Z. 5 wird folgende Z. 6 angefügt:
„6. auf bestimmungsgemäß verwendete Hirten-, Hüte- und Herdenschutz-Hunde.“
11. Im § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mehrfamilien-Häusern“ die Wortfolge „und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen“ eingefügt.“

12. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Hunde gemäß § 2 und § 3 sind an den in Abs. 2 genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.“

13. Im § 8 Abs. 5 wird nach dem Wort „Jagd-“ die Wortfolge „Hirten-, Hüte-, Herdenschutz-“ eingefügt.

14. Im § 9 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Gemeinde kann durch Verordnung Grundflächen des Ortsbereiches vom Geltungsbereich der Gebote des § 8 Abs. 3 und 4 ausnehmen.“

15. Im § 10 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1 Z. 1 und 9“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 2, 3 und 9“ ersetzt.

16. Im § 10 Abs. 3 wird nach dem Wort „können“ die Wortfolge „ , außer bei einer Bestrafung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2, 3 und 9,“ eingefügt.

17. Im § 10 Abs. 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

18. § 13 Abs. 2 dritter Satz lautete: „Wenn jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mehr als zwei Hunde gemäß § 2 in einem Haushalt gehalten werden, und einer oder mehrere dieser Hunde in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Menschen so verletzt hat, dass deswegen eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt, kann die Gemeinde dem Hundehalter oder der Hundehalterin vorschreiben, die Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden gemäß § 5 binnen eines Jahres herzustellen.“